

KONCEPT

GmbH

Projektentwicklung - Gesamtplanung - Projektmanagement

KONCEPT GmbH • Sophienstr. 10 • 08451 Crimmitschau

Anlage 2 zur BV/350/2017/III-61

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
u. Geodienste z.H. Herrn Schmidt
Postfach 1425

06813 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen	Objekt / Bezug	Unser Zeichen	Datum
	14/05 Dessau-Kochstedt	sg/se	18.08.2017

Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet An der Wilhelm-Busch-Straße“ Übersendung Städtebaulicher Vertrag

Sehr geehrter Herr Schmidt,

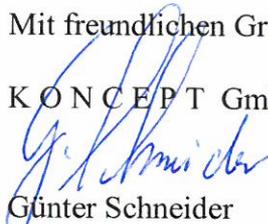
bezugnehmend auf das Telefonat vom 18.08.2017 mit Frau Schlonski, möchte ich Ihnen wie bereits abgestimmt, vorab den Städtebaulichen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet An der Wilhelm-Busch-Straße“ übersenden.

Wie bereits mehrfach betont ist der Investor weiter an der Umsetzung des Vorhabens interessiert und hofft hier auf die entsprechende Mitwirkung der Stadt Dessau.

Bei evtl. auftretenden Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KONCEPT GmbH


Günter Schneider

Hausanschrift:
Sophienstr. 10
08451 Crimmitschau

Bankverbindung :
Vb-Rb Glauchau eG
BLZ 870 959 74
Konto 300 101 739
IBAN: DE97 8709 5974 0300 1017 39

Sitz der Gesellschaft: Meerane
HRB 17172
Registergericht Chemnitz
FA Zwickau StNr. 227 112 01894
BIC: GENODEF1GCI

Geschäftsführer:
Günter Schneider

Tel.: 0 37 62 / 67 81 743
Fax: 0 37 62 / 67 81 465
e-mail:
konzept-gmbh@arcor.de

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

über die

**Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen
zum Bebauungsplan Nr. 224
„Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“**

nach den §§ 4b und 11 Abs. 1 BauGB in der gültigen Fassung

zwischen der

**Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau**

vertreten durch den

**Oberbürgermeister
Herrn Peter Kuras**

nachfolgend Stadt genannt

und dem

**PROJECTA Grundstücksbewertungs GmbH
Neuburger Straße 85b
94036 Passau**

vertreten durch den

**Geschäftsführer der
KONCEPT GmbH
Sophienstraße 10
08451 Crimmitschau
Herr Günter Schneider**

nachfolgenden Vorhabenträger genannt



Präambel

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 01. Februar 2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße gefasst (Beschlussvorlage BV/498/2016/III-61). Der Vorhabenträger ist an der Aufstellung des Bebauungsplanes interessiert und hat sich im Antrag vom 06.12.2016 zur vollständigen Tragung der Planungskosten verpflichtet.

Zur Durchführung des Verfahrens und zur Kostenentlastung der Stadt Dessau-Roßlau sollen durch die nachfolgende Vereinbarung dem Vorhabenträger die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen sowie der zur Erfüllung des im § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebotes notwendigen Gutachten, fachlichen Stellungnahmen und teilweise Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Verfahrensschritten nach den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) übertragen werden.

Dies vorweg geschickt, vereinbaren Stadt und Vorhabenträger Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Kosten und Leistungen für die Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“, der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und weitere sachlich zuordenbare besonderen Leistungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und entsprechend den Anforderungen der Stadt.
- (2) Den Parteien ist bewusst, dass sich aus dem Vertrag keine Verpflichtung ergibt, den Bebauungsplan überhaupt oder in der zum Aufstellungsbeschluss vorgeschlagenen Form aufzustellen. Den Parteien ist zudem bewusst, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes u.a. von einer gesicherten Gesamtfinanzierung abhängig ist.
- (3) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Flächen.
- (4) Die Befugnisse der Stadt im Rahmen dieses Vertrages werden ausschließlich vom Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste wahrgenommen.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) Regelungen für die Übergabe von Unterlagen in digitaler Form (Anlage 2).
- c) Empfehlungen zum Aufbau einer Planbegründung (Anlage 3)

§ 3 Ausführende Büros

- (1) Mit der Erarbeitung der städtebaulichen Planungen beauftragt der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt die KONCEPT GmbH, Sophienstr.10, 08451 Crimmitschau.

- (2) Leistungen, die für die Erarbeitung des Umweltberichts und der erforderlichen Gutachten sowie die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erforderlich werden, wie beispielsweise das Entwässerungskonzept, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag oder das Lärmschutzgutachten, sind vom Vorhabenträger an leistungsfähige Planungs- und Ingenieurbüros zu vergeben, die die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung bieten. Der Abschluss der Verträge zwischen dem Vorhabenträger einerseits und den Planungs- bzw. Gutachterbüros andererseits erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Die Stadt erhält vor Annahme der für die Durchführung der Bauleitplanung notwendigen Planunterlagen durch den Stadtrat einen Nachweis der Beauftragung. Die Planunterlagen werden für die Stadt kostenfrei zu Verfügung gestellt.
- (3) Kommt eine Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 nicht zur Ausführung oder führen die Beauftragten aus irgendeinem Grund vereinbarte Leistungen nicht zu Ende, beauftragt der Vorhabenträger andere qualifizierte Büros oder Einzelpersonen, sobald die Stadt dazu ihre entsprechende Zustimmung erteilt hat.

§ 4 Kostenübernahme

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Tragung der Kosten für die Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ einschließlich des Umweltberichtes und notwendiger Gutachten oder fachtechnischer Stellungnahmen. Dazu gehören insbesondere:
- das städtebauliche Konzept einschließlich Erläuterungsbericht für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der Anforderungen der § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch,
 - Planzeichnung für den Entwurf mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
 - Planzeichnung für den Bebauungsplan zur Satzung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
 - Begründung mit Umweltbericht zum Planentwurf und zur Satzung,
 - Lage- und Höhenvermessung des Plangebietes und der bebauten Umgebung für die Bewertung der beabsichtigten bauleitplanerischen Festsetzungen zur Lage der Straßen und der Höhe baulicher Anlagen
 - Baugrunduntersuchungen und Konzept zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers,
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
 - Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach den Vorgaben des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt,
 - Gutachterliche Stellungnahme für die immissionsschutzrechtliche Bewertung der planbedingte Zunahme des Verkehrs in der Umgebung des Plangebietes

Die Stadt kann vom Vorhabenträger die Erstellung weiterer Fachbeiträge, Stellungnahmen oder Gutachten fordern, sofern diese im Verlauf des Planverfahrens im Hinblick auf § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB (Abwägungsgebot) erforderlich werden.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin zur Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen des Vertrages, die der Stadt für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB bei Aufstellung des

Bebauungsplanes entstehen und an einen Dritten übertragen werden können. Dazu gehören:

- die Erstellung der Kopiervorlagen und digitaler Unterlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, einschließlich der Nutzung der elektronischen Informationsmedien,
- die Vervielfältigung der erforderlichen Anlagen für die am Verfahren zu beteiligenden Gremien der Stadt,
- die Erstellung der Dokumentation der für die Bauleitplanung relevanten Sachverhalte einschließlich der Beteiligungen von Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) und Behörden (Träger öffentlicher Belange) und
- Erläuterungen des Planwerks durch Dritte (z. B. beauftragte Büros) im Rahmen der Beteiligungen von Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung), Behörden und Trägern öffentlicher Belange, beispielsweise im Rahmen einer Anhörung.

Für die v. g. Leistungen beauftragt der Vorhabenträger nach Abstimmung mit der Stadt leistungsfähige Unternehmen bzw. Einzelpersonen. § 3 gilt entsprechend.

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem, auch die Kosten und Aufwendungen für die Einholung der Vervielfältigungserlaubnis der Planunterlagen und der Bestätigung der Übereinstimmung der Planunterlage mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters zu tragen.
- (4) Soweit Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und Erteilung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen öffentlicher Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes entstehen, verpflichtet sich der Vorhabenträger auch zu deren Übernahme.
- (5) Die Kosten und Aufwendungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden vom Vorhabenträger auch dann übernommen, wenn sich nach Leistungserbringung durch das Planungsbüro herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht oder nur mit geänderten planungsrechtlichen Inhalten und Festsetzungen fortgeführt werden kann.
- (6) Durch die Zahlung der Kosten der Planung erwirbt der Vorhabenträger keine Ansprüche gegen die Stadt Dessau-Roßlau auf Herausgabe der amtlichen Planunterlagen.

§ 5 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt informiert den Vorhabenträger monatlich über den Verfahrensstand und sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergebende Informationen, die die für die Aufstellung des Bebauungsplanes von Bedeutung sind. Der Vorhabenträger erhält dafür von allen Beschlusslagen und Stellungnahmen Kopien.
- (2) Die Stadt wird bei der Verfahrensdurchführung den Umstand, dass der Vorhabenträger Aufwendungen gehabt hat, würdigen; die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB bleibt davon unberührt.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, bei Leistungsannahme die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragung anwendet. Sie wird die ihr vertraglich gegebenen Möglichkeiten zum Erreichen einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung nutzen. Eine ordnungsgemäße Leistung liegt vor, wenn die

Stadt die eingereichten Unterlagen ohne weitere Überarbeitung dem Aufstellungsverfahren zugrunde legen kann. Der Vorhabenträger ist insoweit berechtigt, Kopien der Stellungnahmen der an der Prüfung beteiligten Stellen der Verwaltung einzusehen.

§ 6 Durchführung des Planverfahrens

- (1) Dieser Vertrag lässt die Verantwortung der Stadt für die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens unberührt.
- (2) Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes, der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten und besonderen Leistungen gemäß § 4 sind gemeinsam in enger Zusammenarbeit und nach den fachlichen und inhaltlichen Vorgaben des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt zu erbringen. Nach Abstimmung zwischen Stadt und Vorhabenträger werden auf der Grundlage des § 4b BauGB Anfertigungen von Ablichtungen der Planunterlagen zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte dem Vorhabenträger übertragen.
- (3) Dem Vorhabenträger steht bei der Feststellung der Planungsziele und deren Ausarbeitung ein Mitwirkungsrecht zu. Hiervon ausdrücklich ausgenommen bleibt die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes vorzunehmende Abwägung öffentlicher und privater Belange, die ausschließlich der Stadt zusteht. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stadt.
- (4) Zur Vorbereitung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte ist die Stadt berechtigt, vom Planungsbüro Vorabzüge der Planungsunterlagen abzuverlangen und diese auf ihren ordnungsgemäßen Inhalt hin zu überprüfen.
- (5) Der Vorhabenträger übergibt der Stadt die für die verwaltungsinterne Beurteilung erforderlichen Vorabzüge von Plan, Begründung mit Umweltbericht, die erforderlichen Fachgutachten und besonderen Leistungen zusammen in Form von mindestens drei farbigen Papierfassungen und digital nach Anlage 2 dieses Vertrages.
- (6) Der Vorhabenträger übergibt der Stadt die für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte erforderlichen Unterlagen (wie Plan, Begründung mit Umweltbericht, erforderliche Fachgutachten etc.) nach Abstimmung mit der Stadt zur notwendigen Anzahl in Form von
 - farbigen Papierfassungen (davon eine Planfassung gerollt) und
 - digital nach Anlage 2 dieses Vertrages.

Die Übergabe der Unterlagen der Planfassung zur Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird gesondert vereinbart.

- (7) Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vervielfältigungserlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) für alle der Planung zugrundeliegenden Karten ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Bauleitplanung einschränkende Auflagen erteilt wird. Der Vorhabenträger hat einen entsprechenden Nachweis vor Beginn der förmlichen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB dem Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

vorzulegen. Werden die Planunterlagen im Aufstellungsverfahren geändert oder ergänzt und wirkt sich dies auf die Vervielfältigungserlaubnis aus, ist sie erneut einzuholen und vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, für die Satzungs- und Bekanntmachungsfassung des Bebauungsplanes vom Vorhabenträger die Einholung der Übereinstimmungserklärung für Angaben der Planunterlage mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters bei der liegenschaftskatasterführenden Stelle (LVermGeo) zu verlangen.

§ 7 Planungshoheit und Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des Bebauungsplans. Eine Risikoübernahme durch die Stadt erfolgt nicht. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die mit diesem Vertrag vorgenommene Übertragung der Ausarbeitung der Planungen auf den Vorhabenträger nicht eingeschränkt. Deshalb bleibt es bei den Kostenregelungen des § 4 auch dann, wenn die beabsichtigte Planung scheitert.
- (3) Auf konkrete Anhaltspunkte für ein Scheitern der Planverfahren, die dem Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bekannt werden, weist die Stadt den Vorhabenträger innerhalb einer Frist von vier Wochen hin. Unterbleibt dies und scheitert das Planverfahren, kann der Vorhabenträger von der Stadt die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er nach Ablauf der Frist des Satzes 1 zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag tätigt.
- (4) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
- (5) Abreden im Hinblick auf eine zukünftige Erschließung des Plangebietes und die Durchführung des Vorhabens werden an dieser Stelle zwischen den Parteien nicht getroffen.
- (6) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 8 Urheberrecht

Durch die Übernahme und Zahlung der Kosten erwirbt der Vorhabenträger keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht der Vorhabenträger keine Rechte nach dem Urheberrecht.

§ 9

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich,



unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

- (3) Den Vertragsparteien sind die besonderen Schriftformerfordernisse bekannt. Sie verpflichten sich, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der Schriftform zu berufen. Das gilt nicht nur für den Abschluss dieses Vertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

§ 8 Wirksamwerden

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlussfassung durch den Stadtrat und wird erst mit Unterzeichnung durch den Vorhabenträger einerseits und die Stadt andererseits wirksam.

§ 9 Erfüllungs- und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Halle (Saale).

Stadt Dessau-Roßlau

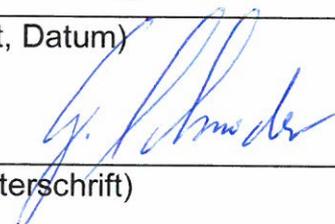
Vorhabenträger

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Crimmitschau 18.08.17

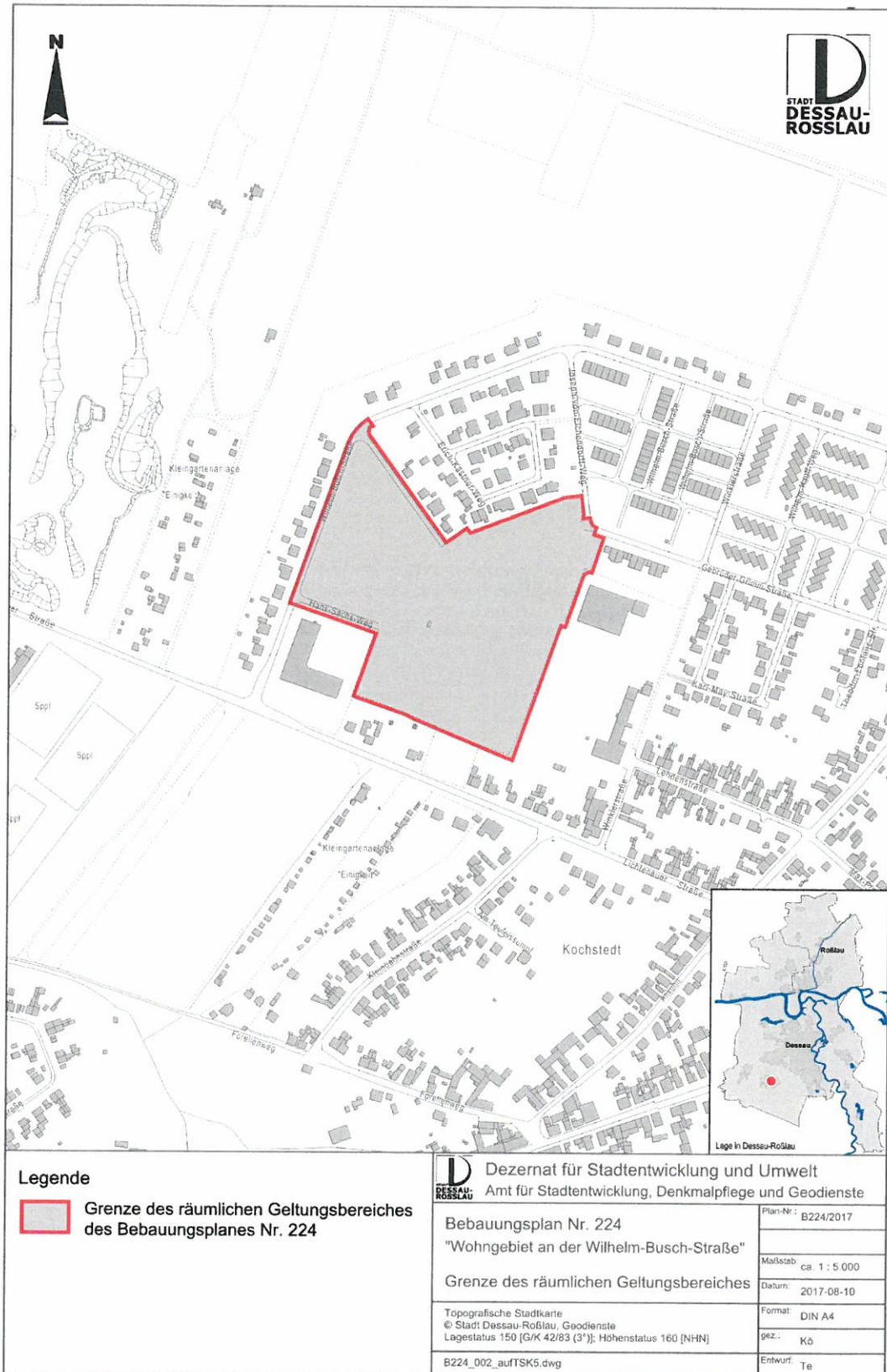
(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Anlage 1 Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
zum Vertrag vom ____ 2017

Vertragsgebiet



Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 224

 Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste	
Bebauungsplan Nr. 224 "Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße"	Plan-Nr.: B224/2017
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Maßstab: ca. 1 : 5 000 Datum: 2017-08-10
Topografische Stadtkarte © Stadt Dessau-Roßlau, Geodienste Lagestatus 150 [G/K 42/83 (3'')]; Höhenstatus 160 [NHN]	Format: DIN A4 gez.: Kö Entwurf: Te
B224_002_aufTSK5.dwg	

Anlage 2 Regelungen für die Übergabe von Unterlagen in digitaler Form

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße

Vorhabenträger: PROJECTA Grundstücksbewertungen GmbH, Neuburger Straße 85b
94036 Passau

1. Der Vorhabenträger übergibt die vertraglich vereinbarten Unterlagen vollständig auch in digital lesbarer und für die Stadt Dessau-Roßlau verwertbarer Form.
2. Vor Beginn der Erzeugung digitaler grafischer Daten werden, abhängig vom Vertragsgegenstand, deren Struktur und Inhalt sowie zulässige Elementtypen und Eigenschaften festgelegt.
3. Als ausschließlicher Raumbezug digitaler grafischer Daten gilt das Lage- und Höhenbezugsystem der Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau 1:500: Lagestatus 150 [Gauß-Krüger-Koordinatensystem 42/83 (3°); Datum „Pulkowo“ 1942; Krassowski-Ellipsoid, Bezug: STN; Ausgleichung 1983, 3°-Streifen], Höhenstatus 160 (DHHN 92; amtliches Höhenbezugsystem in Sachsen-Anhalt).
4. Soweit vorhanden sind die von der Stadt Dessau-Roßlau vorgegebenen digitalen Plangrundlagen und Vorlagen zu verwenden und deren Nutzungsbedingungen zu beachten. Plangrundlagen sind grundsätzlich in separaten Layern zu führen, dürfen ohne Rücksprache mit der Stadt Dessau-Roßlau nicht verändert werden und sind in der von der Stadt Dessau-Roßlau bezeichneten Weise zu zitieren (Quellenangabe).
5. Sofern Plangrundlagen Daten des Automatischen Liegenschaftskataster (ALK) enthalten, ist sicher zu stellen, dass die Angaben der ALK inhaltlich unverändert und deutlich sichtbar im Vordergrund von Planzeichnungen wiedergegeben werden.
6. Die Bestandteile der Dokumentationen sind der Stadt Dessau-Roßlau in folgenden Formaten zu übergeben:
 - Zeichnungsdokumente im AutoCAD 2011 DWG- oder AutoCAD 2011 DXF - Format
 - Textdokumente als Zusammenstellung von Berichten, Tabellen, Datenbanken und Diagrammen etc. in den auf MS Windows basierenden Formaten von MS Office (Word, Excel, Access ...) einschließlich der vorhandenen verknüpften Dokumente;
 - auf der Grundlage der Originaldaten und direkt aus der benutzten Software heraus erstellte unverschlüsselte Austauschdokumente im Adobe Acrobat PDF-Format (keine Scans);
 - verwendete Grafiken und Fotos in gängigen, Windows kompatiblen Bildformaten (TIFF, JPEG) und akzeptablen Bild- und Dateigrößen;
7. Die Übergabe anderer Formate, auch die höherer/niederer Versionen, erfolgt nur nach Absprache.
8. Dateien werden der Stadt Dessau-Roßlau entweder ungepackt oder mit ZIP gepackt übergeben (keine selbstextrahierenden Archive).
9. Die Datenübergabe und Weiternutzung sämtlicher Daten wird durch ein ausführliches Übergabeprotokoll unter Benennung des Vorhabens, des Vorhabenträgers und des Planungsbüros bzw. Auftragnehmers gewährleistet (verwendete Softwareprodukte und Versionsnummern, Datenquellen, Dateinamen, Stand der Daten, Layerstruktur; Plotstile; Datei- und Sachdatenverknüpfungen, Bildauflösungen etc.)
10. Der Vorhabenträger versichert im Übergabeprotokoll, dass die übergebenen digitalen Daten exakt die sind, welche für die Herstellung der analogen Dokumentationen verwendet wurden.
11. Der AN sichert der Stadt Dessau-Roßlau fachliche Unterstützung bei der Datenübernahme zu. Sie gilt als abgeschlossen, wenn alle Daten vollständig und in der vereinbarten Form und Qualität der von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen worden sind.

Anlage 3

Empfehlungen zum Aufbau einer Planbegründung

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße

Vorhabenträger: PROJECTA Grundstücksbewertungen GmbH, Neuburger Straße 85b
94036 Passau

(separat beigelegt)